

**Sammlung  
der Satzungen und Verordnungen  
der Stadt Königslutter am Elm**

**Gruppe 1 - 6**

**V e r o r d n u n g  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
in der Stadt Königslutter am Elm**

---

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 03.07.2008 für das Gebiet der Stadt Königslutter am Elm folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ruhestörender Lärm
- § 3 Schutz der Grünanlagen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Hausnummern
- § 6 Belästigung der Allgemeinheit
- § 7 Nutzung von Kinderspielplätzen
- § 8 Ausnahmen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze einschl. ihrer Bestandteile im Sinne des Nieders. Straßengesetzes (§ 2 NStrG).
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung sind, soweit sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind,
  - a) Parks und Grünflächen
  - b) Friedhöfe
  - c) Gedenkplätze
  - d) Kinderspielplätze

## **§ 2 Ruhestörender Lärm**

- (1) Ruhezeiten sind:
  - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
  - b) an Werktagen die Zeiten von
    - 13 - 15 Uhr (Mittagsruhe)
    - 20 - 22 Uhr (Abendruhe)
    - 22 - 07 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind mit starken Geräuschen verbundene Arbeiten im Freien verboten.
- (3) Geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen land- und forstwirtschaftlicher Art, die unerlässlichen Tätigkeiten von Gewerbebetrieben sowie Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 2.

## **§ 3 Schutz der Grünanlagen**

In den Grünanlagen ist es untersagt, Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren.

## **§ 4 Tierhaltung**

- (1) Tierhalter und die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier nicht die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen, insbesondere durch Kot, sind sofort zu beseitigen. Die Wegereinigspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.
- (2) Hundehalter und die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen dürfen ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt herumlaufen lassen. In Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Das Betreten von Kinderspielplätzen mit Hunden ist verboten.
- (3) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist auf öffentlichen Straßen und in Grünanlagen verboten.

## **§ 5 Hausnummern**

- (1) Bebaute Grundstücke sind von Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten mit der von der Stadt Königslutter am Elm erteilten Hausnummer zu versehen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben die Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und ggf. zu erneuern. Dies gilt auch bei Umnummerierungen. Sie muss stets leserlich, in ordnungsgemäßem Zustand und in ihrer Gestaltung als Hausnummer erkennbar sein.

- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich erkennbar sein und aus arabischen Ziffern bestehen; Buchstaben-zusätze sind in lateinischer Schrift auszuführen.
- (3) Die Hausnummer ist am Haus auf der der Straße zugewandten Seite anzubringen. Sollten Vorgärten oder Zuwegungen die freie Sicht von der Straße auf das Haus versperren oder einschränken, muss an geeigneter Stelle eine zusätzliche entsprechend sichtbare Hausnummer angebracht werden.
- (4) Bei Umnummerierungen ist das bisherige Hausnummernschild für eine Übergangszeit von 6 Monaten neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass sie weiterhin lesbar bleibt.

## **§ 6**

### **Belästigung der Allgemeinheit**

Auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und in Grünanlagen ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses verboten, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

## **§ 7**

### **Nutzung von Kinderspielplätzen**

- (1) Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen verboten.
- (2) Im Übrigen ist den Anordnungen und Verboten, die auf dem Spielplatz vorhandenen Beschilderungen, Folge zu leisten.

## **§ 8**

### **Ausnahmen**

In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Königslutter am Elm Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 2 – 7 zulassen. Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform und kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen sowie auf Widerruf erteilt werden. Sie ersetzt nicht sonstige erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten nach §§ 2 – 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne eine Ausnahme nach § 8 zu besitzen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Königslutter am Elm vom 15.5.1989 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.12.2001 (Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 48 vom 28.12.2001) außer Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt längstens bis zum 31.12.2018.

Königslutter am Elm, den 14.07.2008

(Siegel)

gez. Lippelt  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 28 am 18.07.2008,